

XXII. GP-NR

287/A(E)

2003 -11- 12

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Alexander Van der Bellen, Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Versagung des Vertrauens gegenüber dem Bundesminister für Inneres wegen tagtäglichen Rechtsbruchs durch Verweigerung der Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen

Mit zwei Beschlüssen vom 24. Februar 2003 und vom 27. August 2003 hat der Oberste Gerichtshof die gesetzliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Unterbringung und Versorgung von bedürftigen AsylwerberInnen festgehalten. Nach der Verkündung bzw. dem Bekanntwerden des ersten Beschlusses am 24. April 2003 hat Innenminister Strasser sich weiterhin geweigert, mittellose AsylwerberInnen in Bundesbetreuung aufzunehmen und hat an seiner als rechtswidrig festgestellten Vorgangsweise festgehalten, AsylwerberInnen trotz Bedürftigkeit nicht zu versorgen. Erst nach publik Werden des zweiten diesbezüglichen Beschlusses des OGH am 12. September 2003 war der Innenminister bereit, seine rechtswidrige, da u.a. gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßende Bundesbetreuungsrichtlinie zurückzunehmen.

Trotzdem hat sich an der Praxis der Gewährung der Bundesbetreuung auch seit der Zurücknahme der Bundesbetreuungsrichtlinie nichts im positiven Sinne geändert. Weiterhin werden AsylwerberInnen trotz Bedürftigkeit nicht in Bundesbetreuung aufgenommen, ganze Familien, alleinstehende Männer, unbegleitete Minderjährige im Winter ohne Quartier ihrem Schicksal überlassen.

Am 4.11.2003 wurde eine achtköpfige Familie mit drei minderjährigen Kindern aus dem Libanon nicht in Bundesbetreuung aufgenommen und der Obdachlosigkeit ausgesetzt. Am 5.11. wurde eine fünfköpfige tschetschenische Familie nicht in Bundesbetreuung aufgenommen. Am selben Tag wollte das Innenministerium eine andere fünfköpfige tschetschenische Familie trennen und einen Teil der Familie in Bundesbetreuung aufnehmen, den anderen Teil nicht. Nach der Intervention durch das UN-Flüchtlingshochkommissariat wurden die Frau und die Kinder in Betreuung aufgenommen, der Familienvater nicht. Somit war er obdachlos.

Inzwischen geht es nicht nur um die Obdachlosigkeit und somit Verweigerung des Zugangs zu einem fairen Asylverfahren, sondern um die Verweigerung des Asylverfahrens selbst:

In der Nacht vom 31.10. auf 1.11.2003 wurden beim Grenzübergang Gmünd Asylanträge von 74 tschetschenischen StaatsbürgerInnen nicht angenommen, obwohl mehrere von ihnen ausdrücklich ausgesprochen haben, dass sie um Asyl ansuchen. Diese AsylwerberInnen erhielten statt eines Asylverfahrens Aufenthaltsverbote und wurden nach Tschechien zurückgeschoben.

Am 3.11.2003 wurden drei AsylwerberInnen aus Georgien nicht in die Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen hineingelassen und ihnen wurde die Asylantragstellung verweigert. Zwei dieser Personen mussten daraufhin ihren Asylantrag bei der Gendarmerie in Traiskirchen einbringen, was ihnen einen Tag später gelang.

Es ist Aufgabe des Innenministers der Republik, die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention in seinem Zuständigkeitsbereich, in den auch das Asyl- und Flüchtlingswesen gehört, zu garantieren. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Infrastruktur für die Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen kann und darf weder auf die Asylbetreuungs-NGOs und kirchliche Organisationen noch auf die Gemeinden abgewälzt werden. Es zeugt von der jahrelangen Ignoranz und letztlich vom Unwillen und von der Unmenschlichkeit von Innenminister Strasser, wenn er sich seit Jahren weigert, diese Infrastruktur bereit zu stellen.

Durch die geschilderte Amtsführung bricht der Innenminister tagtäglich vorsätzlich die von der Republik Österreich ratifizierte Genfer Flüchtlingskonvention und die im Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention. Er ignoriert dabei auch Höchstgerichtsentscheidungen und widersetzt sich ihnen, zwingt Betroffene und NGOs und kirchliche Organisationen zu Klagen gegen die Republik wegen verweigerter Bundesbetreuung, bei denen die Republik keine Aussicht auf Erfolg hat. Damit kämpft Minister Strasser seinen Kampf gegen den Rechtsstaat einerseits mit missbräuchlich eingesetzten Steuermitteln, andererseits auf dem Rücken von Schutzsuchenden.

Minister Strasser nimmt dabei Obdachlosigkeit, Verelendung und letztlich den möglichen Tod von AsylwerberInnen in Kauf und begeht Rechtsverletzung in Ausübung seiner Amtstätigkeit. Dieses Verhalten ist für den Rechtsstaat untragbar.

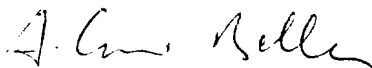
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Bundesminister für Inneres wird im Sinne des Art. 74 B-VG das Vertrauen versagt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen



AK G:\ANTRAEGE\ENTSCHLISELBT\XXII\SEA372.DOC

